

Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Angehörigen

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

1. Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Landespflegegesetzes NRW und seiner Verordnungen gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften der §§ 82 bis 91 SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von 10.000 € bzw. bei Ehegatten, die beide im Heim leben, 20.000 € nicht übersteigen. In dem Fall, dass lediglich ein Ehegatte in einem Pflegeheim lebt, ist nur für den Heimbewohner ein Vermögensschonbetrag von 10.000 € zu berücksichtigen (vgl. Urteil des OVG Münster vom 25.05.2009, Az.: 12 A 2663/06; Beschluss des OVG Münster vom 28.01.2011, Az.: 12 A 2782/10). Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-)Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegestufe I anerkannt sein.

Pflegewohngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Heim beantragt. Dazu sind wir aber nur in der Lage, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen. Ein Antrag kann aber **nur innerhalb von drei Monate nach Einzug ins Heim bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen ohne Einbußen** gestellt werden.

2. Sozialhilfe

Sozialhilfe kann in Frage kommen, wenn die Heimkosten auch mit Pflegewohngeld nicht aus Ihrem laufenden Einkommen und aus Ihrem Vermögen sowie ggf. dem laufenden Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners gedeckt werden können. Geschütztes Vermögen kann dabei ein Geldbetrag unter 2.600 € (bei Ehepaaren 3.214 €) sein. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekannt werden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wenn beispielsweise der Heimaufenthalt eines Bewohners neben Pflegeleistungen und laufenden Renten auch aus Restbeträgen, die von einem Konto abgebucht werden, finanziert wird, ist kurz vor Erreichen der genannten Schongrenze von 2.600 € (bei Ehepaaren 3.214 €) an Barvermögen insgesamt das zuständige Sozialamt zu informieren, am besten schriftlich unter Mitteilung mindestens des Namens und der Adresse und der Pflegebedürftigkeit. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch eine Anzahl von Unterlagen benötigen. Auch die Bearbeitung wird dauern, aber der Zeitpunkt, von dem an die Leistung frühestens gewährt werden kann, ist der Zeitpunkt zu dem das Sozialamt informiert war. Wenn hierauf nicht geachtet wird, können große **finanzielle Einbußen** eintreten, die allein aus der Verspätung der Mitteilung entstehen und nicht wieder ausgeglichen werden können.